

Maßnahmenbogen

(Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme laut Programm)

ESF+

Finanzplanebene	21.08.2.	Beratung migrantischer Arbeitskräfte (BemA)
Nr. laut Programm (nur für ESF+)	M8	
Erstmalige Genehmigung Maßnahmenbogen	10.10.2022	

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
10.10.2022	Ausgangsdokument - vorläufige Endversion
21.05.2024	Anpassung an den neuen Mustermaßnahmenbogen und Änderung der bewilligenden Stelle

A Rechtliche Grundlagen

1. Zusätzlich geltende Rechtsvorschriften für diese Maßnahme

Richtlinien, Fördergrundsätze, spezielle Erlasse der zuständigen Ressorts

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Beihilferechtlicher Status

Siehe Anlage 1

3. Verfahren und Kriterien der Auswahl sowie Klimaverträglichkeitsprüfung

3.1. Beschluss Begleitausschuss siehe Anlage 2

Datum Beschluss Begleitausschuss	Umlaufverfahren 22.06.2022; 14.03.2023
----------------------------------	---

3.2. Klimaverträglichkeitsprüfung (nur bei EFRE/JTF Maßnahmen auszufüllen)

Werden Infrastrukturvorhaben mit einer Lebensdauer von über 5 Jahren gefördert?	☐ Ja ☒ Nein (Klimaverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nicht erforderlich)
Klimaverträglichkeitsprüfung erfolgt auf Vorhabenebene	☐
Eine Klimaverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da eine der folgenden Ausnahmegründe vorliegt (Gilt für alle Vorhaben der Finanzplanebene):	
Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben (ohne Personalausgaben) unter 1 Mio. Euro	☐
Vorhaben ist folgender Projektkategorie zuzuordnen	
Begründung	
Ausnahme gilt somit für:	☐ Klimaneutralität ☐ Klimaresilienz

4. Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)

Anwendung vereinfachter Kostenoptionen	☒ Ja ☐ Nein
Form der vereinfachten Kostenoption	☐ Kosten je Einheit gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 ☐ Pauschalbetrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 ☐ Pauschalfinanzierung (Pauschalsatz) gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060
Festlegungsmethode nach Art. 53 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060	☐ Eigene Herleitung gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 ☐ Haushaltsplanentwurf gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 ☐ Geltung in den Politikbereichen der Union für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 ☐ Geltung in nationalen Förderprogrammen für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060 ☐ Pauschalfinanzierungen und spezifische Methoden gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. e) VO (EU) 2021/1060
Berechnungsfreie Kostenoption	☐ Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Art. 54 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 ☐ Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Art. 54 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 ☐ Pauschalsatz für direkte Personalkosten von bis zu 20 % der direkten Kosten gemäß Art. 55 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 ☒ Pauschalsatz für Restkosten von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060

Festlegung anhand in der VO (EU) 2021/1060 oder den fondsspezifischen Verordnungen bzw. auf deren Grundlage genannten spezifischen Methoden	
---	--

B Zuständige Stellen und Verfahrensschritte

1. Verantwortliches Fachreferat

Ressort	MS	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Referat	55	Integration

2. Zwischengeschaltete Stelle

Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Anschrift	Domplatz 12 39104 Magdeburg

3. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Zulässigkeitsprüfung)

Annehmende Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (im Folgenden „IB“)
Durchführende Stelle	IB

4. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

Durchführende Stelle	MS, Ref. 55 in Zusammenarbeit mit IB
Benennung von gegebenenfalls im Auswahlverfahren beteiligten Stellen	

5. Antragsprüfung (Förderfähigkeit)

Antragsannahmende Stelle	IB
Zuständige Stelle	Formelle Prüfung IB
	Materielle Prüfung: IB
Bewilligende Stelle	IB
Entscheidung (Art der Genehmigung)	☒ Zuwendung
	☐ Zuweisung
	☐ Auftrag im Ergebnis eines Vergabeverfahrens
	☐ Darlehen
	☐ Beteiligung
Benennung von beteiligten Stellen (Dritter) im Entscheidungsprozess	

6. Zahlungsverkehr

Zuständige Stelle	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung	Ausgabenbeleg: Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ erstellt (Datenblatt zur Buchung mit ID) und der Prüfungsdokumentation beigelegt. Verfahren und Kompetenzregelung: Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht (lt. SfO) ausbezahlt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im Vier-Augen-Prinzip. Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB. Vorschüsse sind zulässig.

	Auf Antrag können Vorauszahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Sofern die Auszahlung als Vorauszahlung beantragt ist, ist durch den Begünstigten mit dem nächsten Auszahlungsantrag die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge zu erklären und durch Belege (Nachweise zu bestehenden Dienstverhältnissen und die monatlichen Anwesenheitsnachweise der Teilnehmenden) nachzuweisen. Die bereits gezahlte Vorauszahlung wird im Zuge der Prüfung berücksichtigt. Nicht verbrauchte Teilbeträge werden sofort verrechnet bzw., sofern sie nicht für fällige Zahlungen innerhalb der nächsten zwei Monate notwendig sind, sofort zurückgefordert.
--	---

7. Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen

Zuständige Stelle	IB
-------------------	----

Verwaltungsprüfungen:

Unter angemessener Berücksichtigung der Haushaltsrisiken wird der Prüfumfang für Verwaltungsprüfungen auf der Grundlage einer programmbezogenen Risikoanalyse von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF festgelegt. Ausgangspunkt sind Bewertungen zum potentiellen Fehlerrisiko aus den Ergebnissen interner und externer Prüfungen.

Vor-Ort-Überprüfungen:

Die Zwischengeschalteten Stellen führen auf Grundlage der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF eine Risikoanalyse zur Ermittlung des Prüfumfangs der Vor-Ort-Überprüfungen durch. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch die zuständige Stelle jährlich eine Vorhabenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen vorgenommen. Die Verfahren werden per Erlass durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF geregelt.

8. Ausgabenbestätigende Stelle

Ausgabenbestätigende Stelle	MS, Referat 55
-----------------------------	----------------

9. Dokumentation/Aufbewahrung

Zuständige Stellen	IB Begünstigte
Art der Aufbewahrung	☒ Papier
	☒ Digital
Akteninhalt (ggf. unterschieden nach Aufbewahrungsort)	Akten zum Verwaltungsvorgang (Förderakten) werden durch das LVwA (zunächst Ref. 302, nach Abschluss Archiv) aufbe- wahrt,. IB: elektronische Vorgangsakte - eAkte – Weitere Unterlagen werden in der Programmakte im elektro- nischen Archiv des Produktmanagements abgelegt. Begünstigte: Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und wei- tere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen

10. Datenerfassung

Datenerfassung efREporter4	☐ Direkterfassung
	☒ Schnittstelle

11. Elektronische Kommunikation mit Begünstigten

Kommunikationsportal der Bewilli- gungsstelle	☐ efDialog Sachsen-Anhalt
	☒ Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt